



Leitlinien «Künstliche Intelligenz»

Empfehlungen für den Umgang mit künstlicher Intelligenz in der Kantonsverwaltung

Version	1.0
Beschluss	26.11.2025 (FG DV)
Inkraftsetzung	01/2026
Klassifizierung	nicht klassifiziert
Dateiname	944632

Herausgeber	Fachgruppe Digitale Verwaltung (FG DV) Arbeitsgruppe Künstliche Intelligenz (AG KI)
-------------	--

Inhaltsverzeichnis

1.	Kontext und Grundlagen	2
2.	Leitlinien für den Umgang mit KI	5
2.1	Leitlinie 1: Den Menschen in den Mittelpunkt stellen	5
2.2	Leitlinie 2: Rahmenbedingungen für den Einsatz von KI	6
2.3	Leitlinie 3: Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Erklärbarkeit	7
2.4	Leitlinie 4: Verantwortlichkeit	8
2.5	Leitlinie 5: Sicherheit	9
2.6	Leitlinie 6: Einbezug der relevanten Anspruchsgruppen	10
3.	Weiterentwicklung von KI verfolgen	11

1. Kontext und Grundlagen

Der Kanton Bern erachtet die **Künstliche Intelligenz (KI)** als wichtige Grundlagentechnologie und signifikanten Treiber der Digitalen Transformation und will deshalb die Potenziale der Nutzung von KI zugunsten von Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung gezielt prüfen und erschliessen. Dies hat er entsprechend in seinen Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026¹ festgehalten.

Die **KI-Definition des Kantons Bern** entspricht derjenigen des Europäischen Parlaments:²

«Künstliche Intelligenz (KI) ist die Fähigkeit einer Maschine, menschliche Fähigkeiten wie logisches Denken, Lernen, Planen und Kreativität zu imitieren, indem sie es technischen Systemen ermöglicht, ihre Umwelt wahrzunehmen, mit dem Wahrgenommenen umzugehen und Probleme zu lösen, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen, wodurch sie in der Lage ist, ihr Handeln anzupassen, indem sie die Folgen früherer Aktionen analysiert und autonom arbeitet.»

¹ Richtlinien der Regierungspolitik 2023 – 2026 ([LINK](#)).

² LINGUA-PC ([LINK](#)).

Die Leitlinien «Künstliche Intelligenz» (nachfolgend: KI-Leitlinien) basieren auf dem kantonalen Leitbild für künstliche Intelligenz (KI-Leitbild)³:

I. Den Menschen in den Mittelpunkt stellen

Bei Entwicklung und Anwendung von KI stehen Würde und Wohl des Menschen sowie das Gemeinwohl an vorderster Stelle. Besondere Bedeutung kommt dem Schutz der Grundrechte, insbesondere dem Datenschutz, zu.

II. Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Anwendung von KI

Der Kanton gewährleistet bestmögliche Rahmenbedingungen, damit die Chancen, die sich durch KI ergeben, für eine Stärkung von Wertschöpfung und nachhaltiger Entwicklung genutzt werden können. Mitarbeitende werden kontinuierlich geschult.

III. Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Erklärbarkeit

Auf KI gestützte Entscheidungsprozesse sind so auszugestalten, dass sie überprüfbar und nachvollziehbar sind.

IV. Verantwortlichkeit

Um im Falle eines Schadens, eines Unfalls oder einer Gesetzeswidrigkeit die Verantwortlichkeiten klären zu können, muss beim Einsatz von KI die Haftung klar definiert sein. Die Verantwortlichkeit darf nicht an Maschinen delegiert werden können.

V. Sicherheit

KI-Systeme müssen sicher, robust und widerstandsfähig konzipiert sein, um eine positive Wirkung zu entfalten und nicht anfällig für Missbrauch oder Fehlanwendungen zu sein.

VI. Einbezug aller relevanten Anspruchsgruppen

Der Kanton Bern setzt sich dafür ein, dass alle relevanten Anspruchsgruppen in die politischen Entscheidungsprozesse zu KI einbezogen werden.

³ siehe Leitbild Künstliche Intelligenz der Kantonsverwaltung ([KI-Leitbild](#)), von der Konferenz DV und ICT (KDI) am 23. April 2024 auf Antrag der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) genehmigt

Die KI-Leitlinien konkretisieren die Leitsätze des kantonalen Leitbilds. Sie richten sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonsverwaltung sowie an die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben des Kantons. Sie haben **empfehlenden Charakter** und geben einen Orientierungsrahmen für den Umgang mit KI bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit dem Ziel, einen **wirkungsvollen, effizienten und bürgerfreundlichen Einsatz** dieser Technologie zu gewährleisten. Die KI-Leitlinien können je nach Kontext eine unterschiedlich grosse Hilfestellung leisten. Typische Anwendungsfälle sind

- Entwicklung und Einsatz von KI-Systemen,
- Einführung oder Anpassung von Regulierungen, die die KI betreffen, und
- Erarbeitung von Strategien, die KI betreffen.

Die **Grundlagen für den Umgang mit KI** sind insbesondere die Verfassung des Kantons Bern (KV)⁴, das kantonale Datenschutzgesetz (KDSG)⁵ und das Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG)⁶. Zudem basieren die KI-Leitlinien auf der nationalen und internationalen Rechtsordnung, insbesondere der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)⁷, der KI-Konvention des Europarats⁸ und den Normen der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)⁹.

Als Referenzrahmen für den Umgang mit KI gelten weiter die «Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern»¹⁰ und die «ICT-Strategie des Kantons Bern»¹¹ sowie die verwaltungsweiten Standards gemäss Rahmenwerk der Governance Digitale Verwaltung und ICT der Kantonsverwaltung¹².

⁴ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; [BSG 101.1](#)).

⁵ Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; [BSG 152.04](#)).

⁶ Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG; [BSG 109.1](#)).

⁷ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; [SR 101](#)).

⁸ KI-Konvention des Europarats vom 5.9.2024, Council of Europe Treaty Series - No. 225 ([LINK Englische Version](#)); Erläuternder Bericht vom 5.9.2024 ([LINK Englische Version](#)); [Pressemitteilung des Europarats vom 17.5.2024](#)

⁹ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 ([SR 0.101](#)).

¹⁰ Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern ([LINK](#)).

¹¹ ICT-Strategie des Kantons Bern 2021 – 2025 ([LINK](#)).

¹² Verwaltungsweite Standards und Weisungen (interner [LINK](#)).

2. Leitlinien für den Umgang mit KI

2.1 Leitlinie 1: Den Menschen in den Mittelpunkt stellen

Bei der Entwicklung und beim Einsatz von KI müssen die **Würde und das Wohl des einzelnen Menschen sowie das Gemeinwohl** an vorderster Stelle stehen. Die Selbstbestimmung muss gewahrt werden: Die Menschen sollen in der Lage sein, sich in eigenverantwortlicher und autonomer Weise im politischen und gesellschaftlichen Leben einzubringen. Der Einsatz von KI soll dabei helfen, die Lebensqualität der Menschen zu steigern und unsere Gesellschaft aus sozialer, politischer, wirtschaftlicher und umweltpolitischer Perspektive nachhaltig weiterzuentwickeln. Hierbei soll durch den Einsatz von KI die Chancengleichheit der Menschen gefördert und deren Zugang zu öffentlichen Gütern und staatlichen Leistungen erleichtert werden. Ebenso sind die Integrität der **demokratischen Prozesse** und die Achtung der **Rechtstaatlichkeit** sicherzustellen.

Besondere Bedeutung kommt bei der Entwicklung und beim Einsatz von KI dem Schutz der **Grundrechte** zu, insbesondere dem Schutz der Privatsphäre und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Grundrechtliche Vorgaben und die damit verbundenen ethische Überlegungen müssen standardmässig in die Gestaltung und Anwendung von KI einfließen («ethics by design»). Mit KI-Anwendungen verbundene Grundrechtseingriffe müssen auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, und die Verfahrensrechte sind zu wahren.

Um Personen und Gruppen vor **Diskriminierung** und Stigmatisierung zu schützen, müssen angemessene technische und dem jeweiligen Verwendungszweck angepasste organisatorische Massnahmen und Kontrollen vorgesehen werden.

KI-Technologien, die durch den Kanton Bern genutzt werden, sind von der Entwicklung bis zum Betrieb so auszugestalten, dass der Schutz der Privatsphäre sowie die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen jederzeit gewährleistet und überprüfbar sind («privacy by design»).

Merkmale:

1. KI-Anwendungen sollen die Grundrechte stärken, nicht schwächen.
2. Soweit KI-Anwendungen zu Grundrechtseingriffen führen, müssen diese auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und möglichst gering gehalten werden (Verhältnismässigkeit).
3. Mögliche Auswirkungen auf die Grundrechte sind frühzeitig und unter Einbezug des erforderlichen Fachwissens (insbesondere Rechtsdienst) abzuschätzen.

2.2 Leitlinie 2: Rahmenbedingungen für den Einsatz von KI

Leitlinie 2.1: Optimale Rahmenbedingungen schaffen und Chancen nutzen

Der Kanton Bern muss bestmögliche Rahmenbedingungen gewährleisten, damit die Chancen der KI genutzt werden können. Entsprechend den Zielen der Regierungspolitik¹³ soll die Verwaltung **wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen** für Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung erbringen. Die KI kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten – vorausgesetzt, ihr Einsatz erfolgt gezielt, verantwortungsvoll und mit erkennbarem Mehrwert. Deshalb wird empfohlen, KI-Lösungen zunächst innerhalb der Verwaltung zur Reife zu bringen. Erst wenn die angestrebte Qualität erreicht ist, sollen weitere Schritte – wie etwa eine Öffnung nach aussen – geprüft werden. Gleichzeitig sollen auch Pilotprojekte und innovative Ideen aktiv gefördert werden, um Erfahrungen zu sammeln und Chancen zu nutzen. Bei der Umsetzung sind umweltverträgliche, zukunftsorientierte und technologieoffene Ansätze zu wählen, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern.

Leitlinie 2.2: Rechtliche Rahmenbedingungen

Vor dem Einsatz von KI sind die rechtlichen Rahmenbedingungen zu prüfen. Die Schweizer Rechtsordnung hält für die meisten Fragen im Zusammenhang mit KI eine Antwort bereit.¹⁴ Viele Rechtsfragen betreffen zudem Bundesrecht (z. B. Haftpflichtrecht, Zivil- und Strafrecht). Im Einzelfall kann sich auf kantonaler Ebene Regulierungsbedarf ergeben, namentlich wenn für das beabsichtigte Verwaltungshandeln keine genügende Rechtsgrundlage vorhanden ist; in diesem Fall muss zuerst eine solche geschaffen werden (**Legalitätsprinzip**).

Leitlinie 2.3: Weiterbildung und Weiterentwicklung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonsverwaltung werden kontinuierlich geschult, um ein grundlegendes Verständnis für die Funktionsweise, Chancen und Grenzen von KI-Technologien zu entwickeln. Dabei werden sie für die relevanten Fragestellungen in technischer, rechtlicher und ethischer Hinsicht sensibilisiert. Durch **gezielte Weiterbildungen und Umschulungen** stärken sie ihre Kompetenzen, um dort, wo es sinnvoll ist, Aufgaben mithilfe von KI gezielt zu automatisieren. Gerade die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, die für die Evaluation und Einführung von KI-Systemen verantwortlich sind, müssen sich dieser Verantwortung bewusst sein.

Die **kontinuierliche Weiterentwicklung** von KI-Systemen erfordert nicht nur Offenheit gegenüber technologischen Innovationen, sondern auch den aktiven Einbezug der Mitarbeitenden. Ihre praktischen Erfahrungen im Umgang mit KI sowie ihre Rückmeldungen sind wertvoll und sollen gezielt in die Optimierung der Systeme einfließen. So kann sichergestellt werden, dass die KI-Lösungen nicht nur technisch ausgereift, sondern auch benutzerfreundlich und praxisnah gestaltet sind.

Merkpunkte:

1. Der Einsatz von KI soll Mehrwerte schaffen – effektiv, effizient, nachhaltig und zum Nutzen von Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung.
2. Führt der Einsatz von KI zu neuen Aufgaben- und Handlungsformen der Verwaltung, ist zu prüfen, ob eine genügende rechtliche Grundlage vorhanden ist (Legalitätsprinzip).
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen zum Thema KI regelmässig und kontinuierlich geschult werden.
4. Bei der Weiterentwicklung von KI-Systemen sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv miteinbezogen werden.

¹³ siehe Ziel 2 der [Richtlinien der Regierungspolitik 2023 – 2026](#)

¹⁴ vgl. [Rechtliche Basisanalyse im Rahmen der Auslegeordnung zu den Regulierungsansätzen im Bereich künstliche Intelligenz des BJ vom 31.08.2024](#)

2.3 Leitlinie 3: Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Erklärbarkeit

Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Erklärbarkeit sind Grundvoraussetzungen für vertrauenswürdige KI-Systeme. Diese Prinzipien sind jederzeit sicherzustellen.

Jedes KI-Vorhaben muss zwecks Schutzbedarfsanalyse initial einer **ISDS-Analyse** unterzogen werden. Mit dieser wird geklärt, ob für das Vorhaben ein **ISDS-Konzept** erstellt werden muss. Es wird das Hilfsmittel zur ISDS-Erstbeurteilung von KI-Vorhaben¹⁵ der AG KI empfohlen. Daten, die für KI-Anwendungen verwendet werden, müssen eine für den jeweiligen Zweck ausreichende **Qualität und Relevanz** haben («fit for purpose»).

Der Einsatz von KI ist hinreichend zu kennzeichnen. In Ergänzung zur Informationspflicht nach KDSG¹⁶ wird empfohlen, eine **Kennzeichnung** dann vorzunehmen, wenn sich relevante Inhalte oder Ergebnisse auf die Nutzerinnen und Nutzer auswirken können (z.B. KI-generierte Entscheidungsfindung oder Antworten auf Bürgerfragen). Besteht ein hohes Risiko für die betroffenen Personen, ist die KI-Anwendung dem **Register der kantonalen Datensammlungen** gemäss Datenschutzgesetzgebung zu melden.

Auf KI gestützte **Entscheidungsprozesse** müssen so gestaltet sein, dass sie sowohl für direkt als auch für indirekt betroffene Personen **nachvollziehbar** sind und die **Wirkungsweise** für Fachleute **überprüfbar** ist. Dies gilt insbesondere für Prozesse, die zu ethisch bedenklichen KI-Entscheidungen führen könnten. **Rückmeldungen** der Nutzerinnen und Nutzer zu Vorfällen oder Auffälligkeiten (z. B. unerwartete Entscheidungen, Beschwerden) sind aktiv zur Kenntnis zu nehmen. Abhilfemassnahmen sind soweit möglich zeitnah und erkennbar umzusetzen.

Je nach Einsatzgebiet können unterschiedliche Methoden zur Erhöhung der Transparenz und Kontrolle sinnvoll sein. So kann beispielsweise in Prozessen mit geringer Komplexität, wie der automatisierten Schrifterkennung, die Einbindung von Menschen zur Überprüfung und Korrektur («human in the loop») sehr effektiv sein – insbesondere, wenn diese durch ihr Kontextverständnis fehlende oder fehlerhafte Informationen richtig interpretieren können. In komplexeren Anwendungsfällen hingegen, bei denen Nutzende nur begrenzte Einblicke in den Gesamtzusammenhang erhalten, kann eine solche Beteiligung auch zu Fehlinterpretationen führen. Deshalb ist es entscheidend, die **Kontroll- und Absicherungsmassnahmen** sorgfältig auf den jeweiligen Kontext abzustimmen.

Merkpunkte:

1. ISDS-Analyse vornehmen.
2. Gegebenenfalls ISDS-Konzept erstellen.
3. KI-Einsatz kennzeichnen.
4. Gegebenenfalls Meldung ans kantonale Register der Datensammlungen.
5. Qualität und Relevanz der Daten sicherstellen.
6. Nachvollziehbarkeit des Entscheidungsprozesses und Überprüfbarkeit der Wirkungsweise gewährleisten.
7. Hinweise von Nutzenden aktiv zur Kenntnis nehmen und Massnahmen zeitnah ergreifen.
8. Kontextgerechte Kontroll- und Absicherungsmassnahmen festlegen.

¹⁵ Hilfsmittel ISDS-Erstbeurteilung von KI-Vorhaben [Publikation folgt]

¹⁶ vgl. [Kantonales Datenschutzgesetz \(KDSG\) \(Änderung\)](#) und [Referendumsvorlage](#)

2.4 Leitlinie 4: Verantwortlichkeit

Die aktive Wahrnehmung von Verantwortung schafft Vertrauen in der Öffentlichkeit und ist deshalb eine wichtige Voraussetzung für den Einsatz von KI. Um im Falle eines Schadens, eines Unfalls oder einer Gesetzeswidrigkeit die Verantwortlichkeiten klären und feststellen zu können, müssen beim Einsatz von KI **die Verantwortlichkeiten (Rollen) klar definiert sein**. Die Verantwortung für die Qualität der Ergebnisse des Einsatzes von KI darf nicht an eine Maschine delegiert, sondern muss immer einer Rechtspersönlichkeit zugeordnet werden können. Es sind eine angemessene Organisation und geeignete Prozesse sicherzustellen. Die Ergebnisse von KI-Anwendungen sind laufend zu dokumentieren, zu überwachen und zu überprüfen. Regelmässige, unabhängige Audits helfen, die Sicherheitsrisiken im Bereich KI frühzeitig zu erkennen. Bei der Beschaffung von KI-Systemen sind die Verantwortlichkeiten im Vertragsverhältnis zwischen der Anbieterin und der Betreiberin (i. d. R. Kantonsverwaltung) klar zuzuweisen. Haftungsausschlüsse von Anbieterinnen sind zu vermeiden.

Zudem ist darauf zu achten, dass Nutzerinnen und Nutzer kantonaler KI-Systeme keine unbegründeten Erwartungen entwickeln, die in der Praxis nicht erfüllt werden können. Die Einschätzung, welche Erwartungen realistisch sind, hängt vom jeweiligen Anwendungsfall ab. Insbesondere bei KI-Anwendungen mit Aussenwirkung – wie etwa Chatbots – muss in den Nutzungsbedingungen klar und transparent kommuniziert werden, welche Leistungen erbracht werden können und welche nicht. So ist beispielsweise explizit darauf hinzuweisen, wenn ein Chatbot lediglich allgemeine Informationen liefert und keine rechtsverbindlichen oder fallbezogenen Auskünfte erteilen kann. Um unkontrollierbare Risiken zu minimieren, sind gegebenenfalls klare **Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse** vorzusehen.

Merkmale:

1. Verantwortlichkeiten (Rollen) eindeutig definieren und transparent machen.
2. Angemessene Organisation und geeignete Prozesse einrichten.
3. Ergebnisse von KI-Anwendungen laufend dokumentieren, überwachen und überprüfen.
4. Verantwortlichkeiten zwischen Anbieter/-innen und Kanton klar regeln.
5. Angemessene Nutzungsbedingungen und Haftungsausschlüsse formulieren.

2.5 Leitlinie 5: Sicherheit

KI-Systeme müssen **sicher, robust und resilient** konzipiert sein, um einen positiven Beitrag für Mensch und Umwelt zu leisten und gleichzeitig vor Missbrauch oder Fehlanwendungen geschützt zu sein. Um schwerwiegende Fehlentscheidungen zu vermeiden, sind geeignete Massnahmen erforderlich – etwa der Einsatz umfangreicher, repräsentativer und aktueller Trainingsdaten sowie die Sicherstellung einer nachvollziehbaren Entscheidungsfindung.

Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass KI-Systeme – anders als klassisch programmierte Systeme – wahrscheinlichkeitsbasiert arbeiten und somit Fehler machen können. Deshalb müssen Prozesse, die auf KI basieren, von Grund auf fehlertolerant und anpassungsfähig gestaltet werden, vergleichbar mit Prozessen, an denen Menschen beteiligt sind und bei denen mit Fehlern gerechnet werden muss.

Durch angemessenes Verfolgen und Beurteilen der Auswirkungen des Einsatzes von KI sollen die Risiken für den einzelnen Menschen, die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt frühzeitig identifiziert und ausgeschlossen oder minimiert werden.¹⁷ Ein mögliches Instrument dafür sind regelmässige Audits durch unabhängige Stellen, die Schwächen im System aufzeigen und die Einhaltung der kantonalen Sicherheitsstandards sicherstellen. Je nach Risiko ist sicherzustellen, dass Ergebnisse von KI-Systemen nicht vollautomatisiert übernommen, sondern durch einen oder mehrere Menschen validiert werden.

KI-Systeme und deren Serverstandort sollten so gestaltet bzw. festgelegt werden, dass sie auch bei technischen Störungen oder Angriffen zuverlässig weiterarbeiten können. Eine solche Widerstandsfähigkeit erhöht die Sicherheit, Stabilität und Vertrauenswürdigkeit der Anwendung. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass verantwortliche Mitarbeitende die Systeme bei gravierenden Fehlfunktionen oder unvorhergesehenem Verhalten jederzeit sicher und kontrolliert deaktivieren können.

Merkpunkte:

1. KI-Systeme müssen so ausgestaltet sein, dass sie einen klaren Nutzen stiften und sicher sind.
2. KI-Prozesse müssen fehlertolerant und anpassungsfähig gestaltet werden.
3. Regelmässige, unabhängige Audits helfen, die Sicherheitsrisiken im Bereich KI frühzeitig zu erkennen und unterstützen so die Einhaltung der kantonalen Sicherheitsstandards.
4. Der Serverstandort von KI-Systemen ist bedarfsorientiert festzulegen, basierend auf den Anforderungen an Sicherheit, Verfügbarkeit und Integration.
5. Die Fach- und Handlungskompetenz der verantwortlichen Mitarbeitenden ist so zu stärken, dass sie in der Lage sind, technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um KI-Systeme bei Problemen gezielt anzupassen oder zu deaktivieren.

¹⁷ Insbesondere bei Risiko- und Verwundbarkeitsanalysen sollen die Massnahmen des Risikomanagements des Kantons Bern ([LINK](#)) zur Anwendung kommen.

2.6 Leitlinie 6: Einbezug der relevanten Anspruchsgruppen

Damit die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz von KI-Vorhaben rechtzeitig erkannt werden, sind die relevanten Anspruchsgruppen («Stakeholder») innerhalb und ausserhalb der Kantonsverwaltung (Behörden, Organisationen, Nutzergruppen, Experten etc.) zu definieren und frühzeitig bei der Planung, Entwicklung und Umsetzung miteinzubeziehen. Die Eingaben der Anspruchsgruppen sind zu dokumentieren, und über die Art der Berücksichtigung ist in nachvollziehbarer Weise zu entscheiden.

Innerhalb der Kantonsverwaltung sind die KI-Vorhaben untereinander abzustimmen, damit nicht mehrere Verwaltungsstellen das Gleiche tun bzw. «das Rad neu erfinden», ohne voneinander zu wissen. Es ist anzustreben, Synergien zu erkennen und zu nutzen, anstatt auf teure Einzellösungen zu setzen. Dies mit dem Ziel, tragfähige und breit abgestützte KI-Anwendungen auf kantonaler Ebene einzuführen. Der verwaltungsweite Austausch soll durch die Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) der Staatskanzlei aktiv geführt und gefördert werden.

Merkmale:

1. Relevante Anspruchsgruppen (Stakeholder) frühzeitig einbeziehen.
2. KI-Vorhaben innerhalb der Kantonsverwaltung aufeinander abstimmen.

3. Weiterentwicklung von KI verfolgen

Angesichts der hohen technologischen Dynamik soll die weitere Entwicklung von KI aufmerksam und kontinuierlich verfolgt und wo nötig sollen die Anstrengungen intensiviert werden. Dies hat im Rahmen der Zuständigkeit der jeweiligen Direktionen und Ämter zu geschehen. Zur Gewährleistung einer abgestimmten Vorgehensweise sind die vorliegenden KI-Leitlinien zu berücksichtigen. Wichtig sind ausserdem **der Dialog und der Informations- und Wissensaustausch** innerhalb der Verwaltung und mit den Anspruchsgruppen.

Der Austausch von Erfahrungen und Best Practices des Kantons Bern mit den anderen Kantonen und dem Bund soll gefördert, und die dazu erforderlichen Strukturen sollen geschaffen werden. Hierbei stellt die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) einen wichtigen Rahmen dar, um grundlegende Fragen rund um die weitere Entwicklung und den Einsatz von KI gemeinsam zu beantworten.

Die **Aktualität und Anwendbarkeit der vorliegenden Leitlinien müssen gewährleistet bleiben.**

Hierzu wird die GDV nach einer gewissen Zeit die Ergebnisse der KI-Anwendungen evaluieren. Dazu sollen die betroffenen Stellen eingeladen werden, sowohl über die Anwendungserfahrungen der KI-Leitlinien zu berichten als auch allfälligen Anpassungsbedarf zu nennen.